

Amtsblatt für den Landkreis Uelzen

Inhalt

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Änderungssatzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Abwasserzweckverbandes Uelzen	25
1. Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des Abwasserzweckverbandes Uelzen	25
Haushaltssatzung der Gemeinde Suhlendorf für das Haushaltsjahr 2020.....	26

Bekanntmachung des Bebauungsplans Malchauer Feld gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB).....	26
Haushaltssatzung der Gemeinde Bienenbüttel für das Haushaltsjahr 2020.....	27
Haushaltssatzung der Gemeinde Oetzen für das Haushaltsjahr 2020.....	28
Allgemeinverfügung über die Ladenöffnungszeiten am verkaufsoffenen Sonntag in der Hansestadt Uelzen am 26.04.2020	29

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Änderungssatzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Abwasserzweckverbandes Uelzen

Auf Grundlage der §§ 13 S. 1 Nr. 6 NKomZG i. V. m. § 58 Abs. 1 Nr. 5 NKomVG in den jeweils gültigen Fassungen hat die Versammlung am 19.02.2020 folgende 1. Änderungssatzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeiten beschlossen:

Artikel I

Die Entschädigungssatzung des Abwasserzweckverbandes Uelzen wird wie folgt geändert:

In § 2 Aufwandsentschädigung für den Vorsitzenden der Versammlung und Stellvertretung in Abs. (1) werden die Worte "den stellvertretenden Vorsitzenden" gestrichen und ersetzt durch "die stellvertretenden Vorsitzenden".

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Uelzen, den 19.02.2020

Verbandsgeschäftsführer

gez. (Siegel)
Kahrs

1. Satzung zur Änderung der Verbandsordnung des Abwasserzweckverbandes Uelzen

Artikel I

Die Verbandsordnung wird wie folgt geändert:

1. In § 26 Übergangsregelungen sind Abs. (1), Abs. (2), Abs. (3) und Abs. (4) zu streichen und zu ersetzen durch:

(1) Die Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf in der Fassung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf vom 05.12.2019 (Abwasserbeseitigungssatzung, gültig ab 01.01.2020); die Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der SG Bevensen-Ebstorf in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 05.12.2019 (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung, gültig ab 01.01.2020); die Satzung der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 05.12.2019 (Gebührensatzung für die dezentrale Abwasserbeseitigung, gültig ab 01.01.2020) sowie die Satzung der Samtgemeinde Bevensen zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Einzelaußenlieger in kanalisierten Ortsteilen vom 29.05.1996, einschl. der Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht im Wochenendhausgebiet „Bruchtorf-Ost“ des Ortsteiles Bruchtorf der Gemeinde Jelmstorf vom 17.04.1997, die Satzung der Samtgemeinde Bevensen zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht in den Ortsteilen Aljarn, Bohndorf, Vorwerk und Reisenmoor der Gemeinde Altenmedingen, den Ortsteilen Heitbrack, Nasennottorf und Walmstorf der Gemeinde Emmendorf, den Ortsteilen Kollendorf, Strothe und Hohenfier der Gemeinde Himbergen, den Ortsteilen Addenstorf und Rockenmühle der Gemeinde Jelmstorf und dem Ortsteil Hagen-Schlagte der Gemeinde Weste vom 29. Mai 1996 und die Satzung der Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Einzelaußenanlieger in kanalisierten Ortsteilen und Anlieger in nicht angeschlossenen Ortsteilen in der Änderungsfassung vom 02.03.2009 sowie alle zukünftigen Satzungen in der jeweils gültigen Fassung, gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf, Samtgemeinde Bevensen und Samtgemeinde Altes Amt Ebstorf der Abwasserzweckverband Uelzen tritt.

(2) Die Satzungen gelten solange fort, bis der Abwasserzweckverband Uelzen eigene Satzungsregelungen in der Angelegenheit trifft.

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.
Uelzen, den 19.02.2020

ABWASSERZWECKVERBAND UELZEN

Verbandsgeschäftsführer

gez. (Siegel)
Kahrs

**Haushaltssatzung der Gemeinde Suhlendorf
für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Suhlendorf in seiner Sitzung am 21.11.2019 folgende Haushaltsatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. Im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.286.000,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.185.500,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. Im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	2.007.300,00 €
2.2 der Auszahlungen auf	4.023.500,00 €

festgesetzt; von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.007.300,00 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.699.400,00 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	0,00 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	2.114.000,00 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	210.100,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Die Verpflichtungsermächtigungen betragen 0,00 €.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.850.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450 v.H.
1.2 Für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v.H.
2. Gewerbesteuer	450 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 10.000,00 € als unerheblich.

Suhlendorf, den 22.11.2019

Bürgermeister
Weichsel

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §119 Abs. 4, §120 Abs. 2 und §122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen unter dem Aktenzeichen 20-006/24 (2020) am 26.02.2020 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 16.03.2020 bis zum 24.03.2020 zur öffentlichen Einsicht im Rathaus in Rosche, im Zimmer 1.15, während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

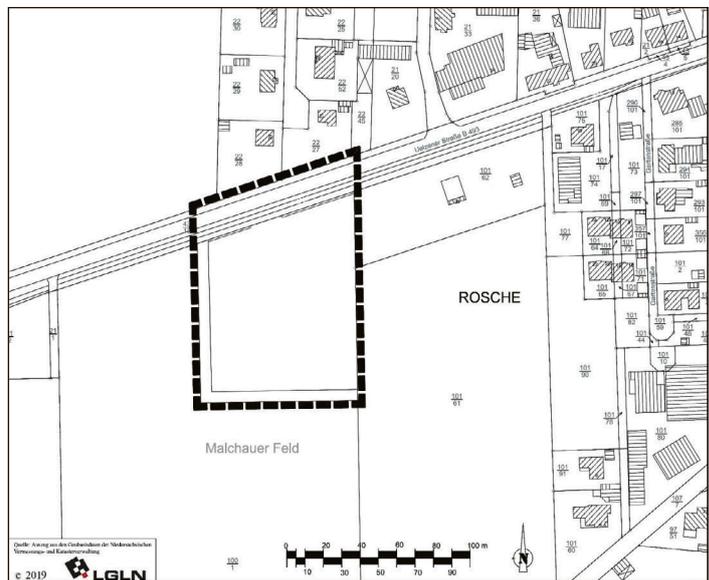
Suhlendorf, den 27.02.2020

Bürgermeister
Weichsel

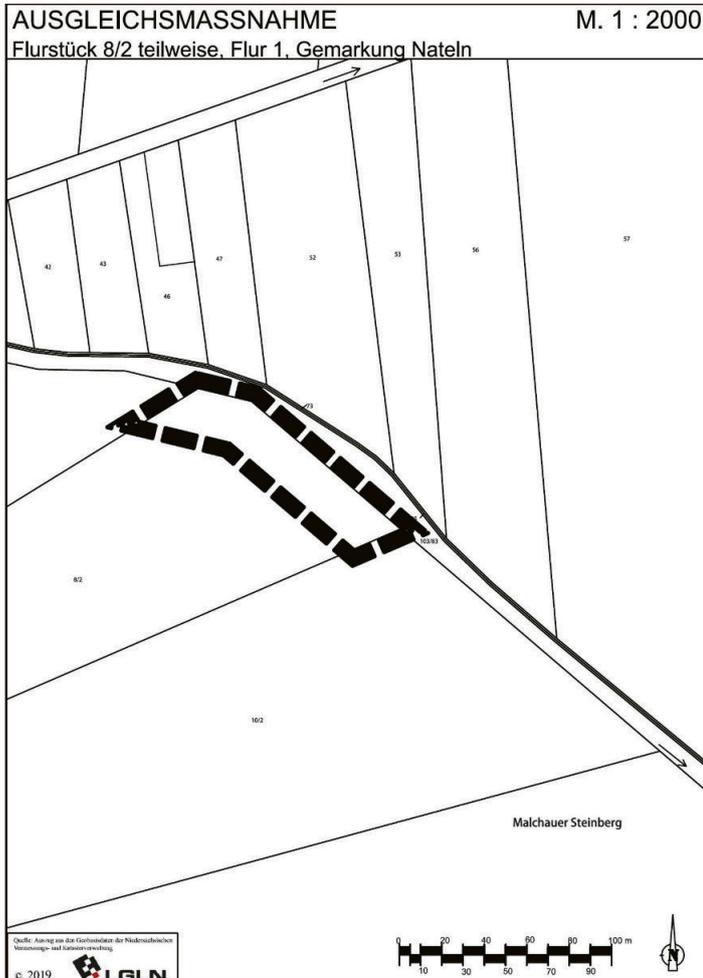
Amtliche Bekanntmachung Rosche, den 02.03.2020
Der Gemeinde Rosche

Bekanntmachung des Bebauungsplans Malchauer Feld gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Rosche hat in seiner Sitzung am 28.01.2020 den Bebauungsplan Malchauer Feld als Satzung sowie die Begründung mit Umweltbericht, Artenschutzfachbeitrag, Einzelhandelskonzept, Verkehrskonzept und Lärmuntersuchung beschlossen. Die räumlichen Geltungsbereiche des Bebauungsplanes und der Ausgleichsmaßnahme sind in den nachfolgenden Kartenauszügen durch eine unterbrochene schwarze Linie kenntlich gemacht.



Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem, ALKIS®



Kartengrundlage: Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem, ALKIS®

Jedermann kann den Bebauungsplan Malchauer Feld sowie die Begründung mit Umweltbericht, Artenschutzfachbeitrag, Einzelhandelskonzept, Verkehrskonzept und Lärmuntersuchung und die zusammenfassende Erklärung im Bauamt der Samtgemeinde Rosche, Lüchower Straße 15, 29571 Rosche, während der Dienststunden

Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 Montag und Dienstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
 Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

sowie nach vorheriger telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Zusätzlich wird der rechtsverbindliche Bebauungsplan Malchauer Feld sowie die Begründung mit Umweltbericht, Artenschutzfachbeitrag, Einzelhandelskonzept, Verkehrskonzept, Lärmuntersuchung und zusammenfassender Erklärung ins Internet eingestellt.

Die Unterlagen können auf der Homepage der Samtgemeinde Rosche unter

<https://www.samtgemeinde-rosche.de> -> **Bürger->Aktuelles->Wirksame bzw. rechtskräftige Bauleitpläne**

oder im zentralen Internetportal des Landes Niedersachsen unter

<https://uvp.niedersachsen.de> (Suchbegriff: Rosche) -> **Wirksame bzw. rechtskräftige Bauleitpläne**

eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens-

und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rosche geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von den genannten Vorschriften oder den Mängeln des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit dem Tage dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen tritt der Bebauungsplan Malchauer Feld in Kraft.

Der Gemeindedirektor

gez.
 Musik

Haushaltssatzung der Gemeinde Bienenbüttel für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 58 und 112 der Niedersächsischen Kommunalverfassung in der z.Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bienenbüttel in der Sitzung am 05.12.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt	2020
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	10.587.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	11.807.600 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	1.826.200 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	51.200 Euro
2. im Finanzhaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.020.400 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.712.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	6.165.600 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	6.407.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	527.000 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.250.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.600.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	2020	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	440 v.H.	
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	440 v.H.	
2. Gewerbesteuer	360 v.H.	

§ 6

Für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 12.000 Euro als unerheblich. Die Wertgrenze für unerhebliche Auszahlungen für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit für Ansätze nach § 19 Abs. 4 Satz 1 KomHKVO wird auf 5.000 Euro festgelegt und ist je Maßnahme vom HVB zu genehmigen.

Bienenbüttel, den 05.12.2019

GEMEINDE BIENENBÜTTTEL

Bürgermeister

gez.
Dr. Franke

Bekanntmachung der Haushaltssatzung
Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.. Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der zur Zeit geltenden Fassung vom Tage der Bekanntmachung an während der Zeit von 7 Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Rathaus in Bienenbüttel während der Dienststunden öffentlich aus.

Bienenbüttel, den 02. März 2020

GEMEINDE BIENENBÜTTTEL

Der Bürgermeister
Dr. Franke

**Haushaltssatzung der Gemeinde Oetzen
für das Haushaltsjahr 2020**

Aufgrund § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Oetzen in seiner Sitzung am 19.11.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. Im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.106.600,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.058.400,00 €

1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. Im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen auf	2.022.200,00 €
2.2 der Auszahlungen auf	1.948.300,00 €

festgesetzt; von den Einzahlungen und Auszahlungen entfallen

2.1.1 auf Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.021.500,00 €
2.2.1 auf Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	927.300,00 €
2.1.2 auf Einzahlungen für Investitionen	850.700,00 €
2.2.2 auf Auszahlungen für Investitionen	1.035.000,00 €
2.1.3 auf Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	150.000,00 €
2.2.3 auf Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.600,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen entfallen.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 170.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	410 v.H.
1.2 Für die Grundstücke (Grundsteuer B)	410 v.H.
2. Gewerbesteuer	410 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 (1) NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 10.000,00 € als unerheblich.

Oetzen, den 20.11.2019

Gemeindedirektorin
Kottlick

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §119 Abs. 4, §120 Abs. 2 und §122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Uelzen unter dem Aktenzeichen 20-006/15 (2020) am 28.02.2020 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 23.03.2020 bis zum 31.03.2020 zur öffentlichen Einsicht im Rathaus in Rosche, im Zimmer 1.15, während der allgemeinen Öffnungszeiten aus.

Oetzen, den 05.03.2020

Gemeindedirektorin
Kottlick

Allgemeinverfügung über die Ladenöffnungszeiten am verkaufsoffenen Sonntag in der Hansestadt Uelzen am 26.04.2020

Aufgrund der Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. S. 111) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeitsschutz-, Immissionsschutz-, Sprengstoff-, Gentechnik- und Strahlenschutzrechts sowie in anderen Rechtsgebieten (ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz) vom 27.10.2009 (Nds. GVBl. S. 374) in Verbindung mit der Anlage 1 Ziffer 4.5 der ZustVO-Umwelt-Arbeitsschutz wird folgendes verfügt:

Abweichend von den Regelungen des § 4 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) dürfen die Verkaufsstellen in der Hansestadt Uelzen im Bereich der Kernstadt mit den direkt angrenzenden Gewerbegebieten am Sonntag den 26.04.2020 in der Zeit von 12:00 Uhr bis 17:00 Uhr geöffnet sein.

Anlass für diese Ausnahme ist das vom 25.04.2020 bis 26.04.2020 in der Kernstadt der Hansestadt Uelzen stattfindende Frühlingsfest.

Der räumliche Geltungsbereich für die Ausnahme ist im angefügten Stadtplan grau hinterlegt.

Begründung:

Gemäß § 5 Absatz 1 NLöffVZG soll die Hansestadt Uelzen als zuständige Behörde zulassen, dass auf Antrag der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen eines Ortsbereiches oder einer den örtlichen Einzelhandel vertretenden Personenvereinigung Verkaufsstellen unabhängig von der Regelung des § 4 NLöffVZG an Sonn- und Feiertagen öffnen dürfen.

Der Handelsverein für die Stadt Uelzen e.V. hat in Absprache mit dem Stadtmarketing Uelzen eine Ausnahme von der Regelung des § 4 NLöffVZG für den 26.04.2020 beantragt und ist Veranstalter des Frühlingsfestes.

Das Frühlingsfest mit verkaufsoffenem Sonntag ist als regionale Großveranstaltung bereits seit mehreren Jahren fester Bestandteil der Uelzener Veranstaltungen. Die Veranstaltung prägt dieses Wochenende und ist Anlass für die Ausnahmeerlaubnis zur Öffnung der Ladengeschäfte am Sonntag.

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der beantragten Ausnahme von der Regelung des § 4 NLöffVZG gemäß § 5 NLöffVZG liegen damit vor.

Inkrafttreten:

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Das Wirksamwerden dieser Allgemeinverfügung ab dem Tage der Bekanntmachung ergibt sich aus § 1 Absatz 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) vom 03.12.1976 in der Fassung vom 24.09.2009 (Nds. GVBl. S. 361) in Verbindung mit §§ 41 Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 4, 43

Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der zurzeit geltenden Fassung. Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt am 13.03.2020 durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Uelzen. Die Allgemeinverfügung wird zudem in elektronischer Form auf der Internetseite der Hansestadt Uelzen öffentlich bekannt gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg (Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg) erhoben werden.

Uelzen, den 05.03.2020

In Vertretung

Erster Stadtrat
Dr. Ebeling

